



Jetzt Stromverbrauch bewußt steuern: 3 Zeiten – 3 Preise!



TüStrom Smart - intelligent sparen

Mit den 3 Tarifzonen unseres Stromtarifs TüStrom Smart können Sie Ihren Stromverbrauch intelligent steuern und gleichzeitig dem Klima und Ihrem Geldbeutel Gutes tun.

Alle Sparzeiten auf einen Blick

	Stunde																								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	
Mo																									
Di																									
Mi				Spar-XL								Spar-L										Spar-XL			
Do																									
Fr																									
Sa												Spar-XXL													
So																									

Beachten Sie bitte: Als Stromkunde der Stadtwerke Tübingen im Tübinger Netz und mit einem bisher eingebauten Drehstrom-Eintarifzähler können Sie jederzeit in den Tarif TüStrom Smart wechseln. Sollten Sie einen anderen Zähler eingebaut haben, wenden Sie sich bitte an den Kundenservice unter Telefon 07071 157-300.

Abrechnungszeitraum: Statt einer jährlichen Abrechnung mit monatlichen Abschlägen bieten wir Ihnen auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Dabei entstehen Mehrkosten von 8 Euro pro Abrechnung. Bei Interesse sprechen Sie uns bitte an.

Alle Fragen rund um Ihre Versorgung mit TüStrom beantworten wir Ihnen gerne persönlich, am Telefon oder per E-Mail.

Sie erreichen uns Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr unter Telefon 07071 157-300 oder per E-Mail: kundenservice@swtue.de

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Stadtwerke Tübingen GmbH

Bitte kreuzen Sie an:



1. Lieferadresse (Bitte ankreuzen und ausfüllen)

Fax an: 07071 / 157-311

Frau Herr Firma

Vorname

Name

Straße/Nr.

PLZ Ort

Tel.-Nr.

E-Mail

Geburtsdatum . .

2. Rechnungsadresse (Bitte nur ausfüllen, wenn von Lieferadresse abweichend)

Frau Herr Firma

Vorname

Name

Straße/Nr.

PLZ Ort

3. Beginn der Stromlieferung

Ich möchte zum Stromanbieter Stadtwerke Tübingen GmbH wechseln. Wenn der Vertrag bis zum 10. eines Monats bei den swt eingeht, können die swt die Stromlieferung unter Vorbehalt zu Beginn des übernächsten Monats aufnehmen.

Bisheriger Stromversorger: (Angabe entfällt bei Neueinzug)

Bisherige Kunden-/Vertragsnummer: (Angabe entfällt bei Neueinzug)

(Sie können auch eine Kopie Ihrer letzten Stromrechnung beilegen.)

Zählernummer: (Angabe entfällt bei Neueinzug)

Jahresverbrauch in kWh:
 HT:
 NT:
 (Wenn nur Eintarifzähler vorhanden, Verbrauch in HT eintragen)

Ich habe meinen bisherigen Stromlieferanten bereits selbst gekündigt → Gekündigt zum . . und füge die Kündigungsbestätigung bei.

Neueinzug (Bitte beachten Sie, dass der Vertrag **vor** Einzug bei den Stadtwerken Tübingen vorliegen muss)
 Ich werde in die Wohnung zum . . neu einziehen. Zählernummer:
 Name des Vormieters ist (wenn bekannt):

4. Bankverbindung

Kontoinhaber

BLZ

Bank

Konto-Nr.

5. Lastschriftermächtigung

Der Kontoinhaber ermächtigt den Lieferanten widerruflich, Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus diesem Auftrag von seinem Girokonto im Lastschrifteinzugsverfahren abzubuchen.

6. Auftragserteilung

Mit meiner Unterschrift erteile ich oben stehenden Auftrag, nehme die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis und ermächtige die swt, den notwendigen Zählerwechsel zu vollziehen.

Ort, Datum Unterschrift Kontoinhaber/-in

Ort, Datum Unterschrift Kunde

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Tübingen GmbH für die Belieferung mit elektrischer Energie

- 1 **Angebot und Annahme / Bisherige Vertragsverhältnisse / Umfang der Lieferung**
 - 1.1 Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind.
 - 1.2 Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die im Auftrag benannte Abnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziff. 8.
 - 1.3 Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2 **Messung/ Abschlagszahlungen / Schlussrechnung / Anteilige Preisberechnung**
 - 2.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messdienstleister, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.
 - 2.2 Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/oder der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate nach billigem Ermessen. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist der Lieferant zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.
 - 2.3 Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.
 - 2.4 Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle gemäß § 20 StromNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.
 - 2.5 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Aufteilung des Strombezugs und des Grundpreises jeweils tagesanteilig, der Arbeitspreise mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen werden prozentual angepasst.
- 3 **Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung**
 - 3.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind 2 Wochen nach ihrem Zugang, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt, ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag zu zahlen.
 - 3.2 Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.
 - 3.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
- 3.4 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 4 **Vorauszahlung / Sicherheitsleistung**
 - 4.1 Der Lieferant ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.
 - 4.2 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten und betreiben. Sofern der Kunde entgegen Ziff. 4.1 keine Vorauszahlung leistet, gelten Ziff. 7.2,7.3.
- 5 **Preise und Preisanpassung / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Kosten für den Einbau eines Zählers nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG**
 - 5.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Grund- und Arbeitspreis gemäß dem Preisblatt zusammen. Er enthält den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt (einschließlich Blindstrom) inklusive der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die Konzessionsabgaben.
 - 5.2 Die im Preisblatt genannten Preise verstehen sich einschließlich der Strom- und der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
 - 5.3 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
 - 5.4 Ziff. 5.3 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 5.3 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.
 - 5.5 Ziff. 5.3 und Ziff. 5.4 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z.B. nach dem EEG und dem KWKG).
 - 5.6 Der Lieferant ist darüber hinaus nach billigem Ermessen und unter den gleichen Voraussetzungen, denen eine Anpassung der Allgemeinen Preise durch den Grundversorger gegenüber einem grundversorgten Kunden nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 StromGW unterliegt, zu einer Erhöhung der Strompreise berechtigt und zu einer Senkung der Strompreise verpflichtet. Änderungen der Preise werden somit jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens acht Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Lieferant ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite unter www.swtue.de zu veröffentlichen. Änderungen der Preise werden gegenüber dem Kunden dann nicht wirksam, wenn dieser den Vertrag auf das Wirksamwerden der Änderung der Preise mit einer Frist von sechs Wochen kündigt und die Einleitung eines Wechsels des Lieferanten durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Kündigung nachweist. Die Kündigung bedarf der Textform.
 - 5.7 Ziffern 5.3 bis 5.6 gelten nicht für den Zeitraum einer Preisgarantie.
 - 5.8 Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21 b Abs. 3a oder Abs. 3 b EnWG und werden dem Lieferanten dafür vom Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird der Lieferant diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die Höhe der Abschlagszahlungen nach Ziff. 2.2 kann entsprechend angepasst werden.
- 6 **Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen**
 - 6.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGW, StromNZV, MessZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/ oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/ oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Tübingen GmbH für die Belieferung mit elektrischer Energie

- Gegenleistung und/ oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/ oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.
- 6.2 Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 7 Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung**
- 7.1 Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).
- 7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziff. 4.1 ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.
- 7.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.
- 7.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 7.1 oder 7.2 wiederholt vorliegen und, im Fall des Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.
- 7.5 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder wenn Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird
- 7.6 Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer negativen Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei (z.B. SCHUFA) insbesondere zu folgenden Punkten fristlos zu kündigen: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung.
- 8 Haftung**
- 8.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung).
- 8.2 Der Lieferant wird unverzüglich über die mit Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 8.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 8.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 8.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 9 Umzug / Rechtsnachfolge**
- 9.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug innerhalb einer Frist von einem Monat nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- 9.2 Der Lieferant wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziff. 9.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat. Ungeachtet dessen ist der Kunde bei einem Umzug innerhalb des Gebietes des bisherigen Netzbetreibers berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats in Textform zu kündigen.
- 9.3 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.
- 9.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 9.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 9.5 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 9.6 Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.
- 10 Datenschutz**
Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.
- 11 Schlussbestimmungen**
- 11.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.
- 11.2 Die Geltung abweichender oder ergänzender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn der Lieferant derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 11.3 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden Lieferant und Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen.

Preisblatt TüStrom Smart und Besondere Vertragsbedingungen

gültig ab 01.07.2010



Haushalt (Bruttopreise)	TüStrom Smart Cent./kWh	bluegreen Smart Cent./kWh	energreen Smart Cent./kWh	Grundpreis Euro/Jahr
SPAR-L (Mo.-Fr. 8-20 Uhr)	24,50	25,69	29,26	99,00
SPAR-XL (Mo.-Fr. 20-8 Uhr)	19,20	20,39	23,96	
SPAR-XXL (Sa.+So. 00-24 Uhr)	16,90	18,09	21,66	

In den Bruttopreisen sind die Umsatzsteuer (19%), die Stromsteuer, die Belastungen durch das Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz (KWKG) und das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bereits enthalten. Zzgl. einmalige Einrichtunggebühr für neue Messeinrichtung: 65,00 Euro brutto.
Preisgarantie TüStrom Smart: bis 31.12.2010

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz, Angaben auf Basis der Daten von 2008: Unser Energieträgermix zur Stromerzeugung setzt sich aus 29% erneuerbaren Energien, 52% fossilen Energien und 19% Kernenergie zusammen. Damit sind 308g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0006g/kWh radioaktiver Abfall verbunden. Der Energieträgermix unserer Ökostromtarife bluegreen und energreen setzt sich aus 100% erneuerbaren Energien zusammen. Damit sind 0g/kWh CO₂-Emissionen und 0g/kWh radioaktiver Abfall verbunden. Der Energieträgermix in Deutschland setzt sich im Durchschnitt aus 16% erneuerbaren Energien, 59% fossilen Energien und 25% Kernenergie zusammen. Damit sind 506g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0007g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

Besondere Vertragsbedingungen

1. Vertragsschluss, Lieferbeginn und Voraussetzungen

Das Vertragsverhältnis kommt zustande, sobald der Antrag des Kunden durch die Stadtwerke Tübingen (swt) im Sinne der Ziffer 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie (AGB) angenommen ist. Mit der Annahme teilen die swt dem Kunden den Lieferbeginn mit, der vom gewünschten Lieferbeginn abweichen kann. Die Annahme setzt voraus, dass die swt bereits Lieferant sowie Messstellenbetreiber und Messdienstleister des Kunden sind und der elektronische Zähler der swt an der Messstelle des Kunden installierbar ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, wird der bisher installierte Stromzähler durch einen elektronischen Stromzähler der swt ersetzt.

2. Lieferung, Abnahme und Preise

Der Kunde beauftragt die swt mit der Lieferung seines gesamten Bedarfs an elektrischer Energie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die genannte Abnahmestelle. Der Kunde verpflichtet sich mit diesem Auftrag zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an elektrischer Energie und zur Zahlung des Entgelts gemäß dem jeweils aktuellen Preisblatt.

3. Preisgarantie und Preisanpassung

Die swt garantieren den im aktuellen Preisblatt genannten Strompreis inklusive Steuern und sonstiger Abgaben zunächst bis 31.12. dieses Kalenderjahres. Eine weitere Preisgarantie gilt dann jeweils für den 01.01. bis 31.12. eines jeden Folgejahres. Den für diesen Zeitraum geltenden Preis können die swt nach Ziff. 5.6 der AGB im jeweiligen Vorjahr neu festlegen. In diesem Fall kann der Kunde gemäß 5.6 der AGB in Textform kündigen.

4. Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres in Textform gekündigt werden. Besondere Kündigungsrechte gemäß Ziffer 3 und den beigefügten AGB bleiben unberührt.

5. Rechnung und Zählerstände

Die swt sind berechtigt, künftig die Rechnungsstellung und die Zählerstandsabfrage in elektronischer Form vorzunehmen. Bis auf weiteres wird die Papierform beibehalten. Die swt verpflichten sich, über eine entsprechende Umstellung 2 Monate vorher schriftlich zu informieren.

6. Geltung der AGB

Ergänzend finden die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie Anwendung. Die swt sind Lieferant im Sinne dieser AGB. Dieser Vertragstext und die AGB können zusätzlich unter www.swtue.de/strom abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

7. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die swt zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde die swt auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 21 b Abs. 2 EnWG für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde die swt auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

8. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie auch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

– Ende der Widerrufsbelehrung –